

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 167

Bern, 9. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

a.v.d. Rechtsanwalt C. _____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung und Tötlichkei-
ten

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 9. März 2026 (BM 25 41663)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 9. März 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen einfacher Körperverletzung und Tätlichkeiten nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Straf- und Zivilkläger B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt C. _____, am 25. März 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung vom 09.03.2026 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sei anzuweisen, eine Untersuchung wegen einfacher Körperverletzung und weiterer in Frage kommender Delikt zu eröffnen.
2. Dem Gesuchsteller sei im Sinne von Art. 136 StPO das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu gewähren. Dies unter Beiordnung des unterzeichnenden Rechtsanwaltes als Rechtsbeistand gemäss Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MwSt. -

Mit Verfügung vom 1. April 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. _____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand wurde gutgeheissen. Zudem wurde der Generalstaatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit gewährt, eine Stellungnahme zur Beschwerde einzureichen. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Stellungnahme vom 14. April 2026 Folgendes:

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen und die Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. März 2026 sei aufzuheben.
2. Die Sache sei zur Prüfung der gesetzlichen Folgegebung an die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zurückzugeben.
3. Die Verfahrenskosten seien vom Kanton Bern zu tragen.

Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.
- 3.
- 3.1 Der Nichtanhandnahmeverfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde (vgl. die zutreffende, vom Beschwerdeführer nicht beanstandete Zusammenfassung auf S. 1 f. der angefochtenen Verfügung):

Mit Anzeigerapport vom 03.12.2025 der Kantonspolizei Bern wird A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) vorgeworfen, sich der einfachen Körperverletzung oder der Tätlichkeiten strafbar gemacht zu haben, indem er B. _____ (nachfolgend Privatkläger) an den Armen festgehalten, zu Boden gedrückt und ihm dabei den rechten Unterarm gebrochen haben soll. [...].

Gemäss den in seiner polizeilichen Einvernahme vom 21.11.2025 geäusserten Aussagen des Beschuldigten, habe er am 23.10.2025 drei Jugendliche auf der Fussgängerbrücke, welche in D. _____ (Ortschaft) über die E. _____ (Strasse) führt, entdeckt. Diese sollen feste Gegenstände (kleine Steine oder Nüsse und Tennisbälle) von der Fussgängerbrücke auf die durchfahrenden Fahrzeuge geworfen haben. Dabei sei auch das Fahrzeug des Beschuldigten getroffen worden, woraufhin dieser sein Fahrzeug angehalten und die oben auf der Brücke stehenden Jugendlichen von der Strasse aus angesprochen habe. Diese hätten ihm den Mittelfinger gezeigt und er habe sich schliesslich auf die Fussgängerbrücke begeben. Dort sei er auf die Jugendlichen gestossen, wobei diese in unterschiedliche Richtungen geflohen seien. Der Beschuldigte habe einen der Jugendlichen verfolgt, dieser habe einen seiner offenbar zu grossen Schuhe verloren und sei deswegen gestürzt. Der Beschuldigte habe den aufgrund des Sturzes auf dem Bauch liegenden Jugendlichen am Boden festgehalten, indem er mit seinem Knie auf das Hinterteil des Jugendlichen gedrückt und dessen Achsel festgehalten habe. Nachdem zwei unbeteiligte Personen dazu gestossen seien, habe der Beschuldigte die Polizei gerufen und den Jugendlichen schliesslich den Einsatzkräften übergeben. In Bezug auf das Festhalten des am Boden liegenden Jugendlichen gab der Beschuldigte an, dass dieser nicht sehr kräftig gewesen sei und sich nicht stark gewehrt habe. Er habe bei einem Zahn geblutet, über Schmerzen am Arm geklagt und gesagt, sein Arm sei gebrochen. Ob dies tatsächlich der Fall war oder nicht, habe der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen können. Ohne explizit danach gefragt worden zu sein, führte der Beschuldigte aus, dass eine mögliche Armverletzung sicherlich nicht durch ihn verursacht worden wäre.

Der Privatkläger schilderte die fraglichen Ereignisse in seiner polizeilichen Einvernahme vom 24.10.2025 diametral anders. Er bestritt, selbst Gegenstände auf die Strasse geworfen zu haben, gab jedoch an, drei ihm nicht näher bekannte Jugendliche dabei beobachtet zu haben. Der Beschuldigte sei plötzlich auf der Fussgängerbrücke auf ihn losgegangen, habe ihn am Rucksack gepackt und an das Brückengeländer geworfen. Dabei habe sich der Privatkläger das Gesicht angeschlagen und eine Verletzung an der Oberlippe erlitten. Daraufhin habe der Beschuldigte beide Hände des Privatklägers gepackt, ihn mit einem Tritt gegen die Füsse zu Boden gebracht und sich auf ihn draufgelegt. Nachdem eine Drittperson dazugestossen sei, habe ihn der Beschuldigte aufstehen lassen, ihn aber weiterhin stark am Arm festgehalten und diesen gedreht, was zu einem Schmerz am Unterarm geführt habe. Der Beschuldigte habe den Arm erst losgelassen, als die Polizei am Ereignisort eingetroffen sei.

Gemäss dem Bericht des Notfallzentrums für Kinder und Jugendliche des Inselspitals Bern konnte zum Zeitpunkt der notfallmässigen Vorstellung des Privatklägers am 23.10.2025 eine Radiusfraktur rechts festgestellt werden, welche für vier Wochen in einem Oberarmgips ruhiggestellt werden musste. Darüber hinaus konnten keine weiteren Verletzungen festgestellt werden.

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahmeverfügung wie folgt (vgl. S. 2 f. der angefochtenen Verfügung):

[rechtliche Grundlagen Art. 310 Abs. 1 Bst. a-c StPO, Art. 123 Ziff. 1 und 126 Abs. 1 StGB].

Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen beider beteiligten Parteien ist der Sachverhalt insofern erstellt, als dass der Beschuldigte den Privatkläger auf den Boden gedrückt und ihn so lange festgehalten hat, bis die Polizei am Ereignisort eintraf. Hingegen kann dem Beschuldigten nicht rechts-

genügend nachgewiesen werden, dass sein Verhalten ursächlich für die erlittene Radiusfraktur des Privatklägers gewesen ist. Objektive Beweismittel, welche die Aussagen des Privatklägers diesbezüglich stützen würden, sind nicht vorhanden. Zudem liegen keine Hinweise auf anderweitige Schädigungen des Körpers oder der Gesundheit des Privatklägers vor. Indem der Beschuldigte jedoch den Privatkläger auf den Boden gedrückt und über eine gewisse Dauer am Arm festgehalten hat, wurde das übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer Einwirkung auf den Körper einer anderen Person überschritten.

[rechtliche Grundlagen Art. 177 Abs. 2 StGB].

Gemäss Anzeigerapport vom 03.12.2025 der Kantonspolizei Bern hat sich der Privatkläger nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte am Ereignisort sehr unkooperativ und frech verhalten. Werden diese Wahrnehmungen mit den Aussagen des Beschuldigten in ein Gesamtbild gesetzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger mit seinem ungebührlichen Verhalten zu den durch den Beschuldigten begangenen Tötlichkeiten unmittelbar Anlass gegeben hat. Die Tötlichkeiten sind als Folge der Provokation erfolgt, weshalb von einer Strafe abgesehen werden kann. Es kann folglich offengelassen werden, ob das Verhalten des Beschuldigten gestützt auf Art. 218 i.V.m. Art. 200 StPO als zulässige vorläufige Festnahme durch Private zwecks Überführung an die Polizei einzustufen ist oder nicht.

Das vorliegende Verfahren wird in Anwendung von Art. 177 Abs. 2 StGB nicht an die Hand genommen.

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung ist nur sehr restriktiv zu erlassen. Sie darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft zudem die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.
- 4.2 Nach Art 123 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) macht sich der einfachen Körperverletzung strafbar, wer einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, wie etwa Knochenbrüche, auch wenn sie unkompliziert sind und verhältnismässig rasch und problemlos ausheilen, aber auch

bereits Hirnerschütterungen, Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern sie um einiges über blossen Kratzer hinausgehen. Auf Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) ist zu erkennen, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (vgl. ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 3 f. zu Art. 123 StGB).

4.3 Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt mit oberinstanzlicher Stellungnahme vom 14. April 2026 die Gutheissung der Beschwerde. Dem ist beizupflichten:

4.3.1 Vorliegend ist die Nichtanhandnahme nicht gerechtfertigt. Anders als die Staatsanwaltschaft dafürhält, kann in der hier gegebenen Ausgangslage nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass die Straftatbestände der einfachen Körperverletzung und Tötlichkeiten, angeblich begangen am 23. Oktober 2025 zum Nachteil des Beschwerdeführers, eindeutig nicht erfüllt sind resp. klarerweise ein Anwendungsfall von Art. 177 Ziff. 2 StGB (Provokation) vorliegt. Der Beschuldigte und der Beschwerdeführer haben in wesentlichen Punkten diametral unterschiedliche Aussagen gemacht. So gab der Beschuldigte an der polizeilichen Einvernahme vom 21. November 2025 hinsichtlich der Frage an, wie es zum Sturz des Beschwerdeführers gekommen sei, dass dieser vor ihm weggerannt sei, dabei einen Schuh verloren habe und aufgrund dessen umgefallen sei. Er bestritt, den Beschwerdeführer zu Boden gebracht oder an das Brückengeländer gedrückt zu haben (Z. 35 ff., 75 ff., 80 ff., 84 ff. des Protokolls). Demgegenüber schilderte der Beschwerdeführer an der polizeilichen Einvernahme vom 24. Oktober 2025, dass ihn der Beschuldigte gepackt und an das Brückengeländer geworfen habe. Der Beschuldigte habe ihn an beiden Händen gehalten und ihm die Füsse weggekickt, woraufhin er auf den Rücken gefallen sei (Z. 22 ff., 28 f., 44 ff. des Protokolls). Gleichermassen erfolgten sich widersprechende Aussagen bezüglich der Frage, wie es zur Verletzung des Beschwerdeführers an der Lippe gekommen ist (Z. 38 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten vom 21. November 2025 [als er den Beschwerdeführer am Boden festgehalten habe, habe er gesehen, wie dieser bei einem Zahn ein wenig geblutet habe]; Z. 24 f., 41 f. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 24. Oktober 2025 [als ihn der Beschuldigte gegen das Brückengeländer gedrückt habe, habe er den Kopf angeschlagen und sich die Verletzung an der Oberlippe links, ca. 1 cm Kratzer, zugezogen]). Dass der Beschwerdeführer sich an der Oberlippe links verletzt hatte, wurde offenbar vom Polizisten, welcher die Einvernahme vom 24. Oktober 2025 durchgeführt hat, festgestellt (vgl. Z. 41 des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 24. Oktober 2025). Ferner erfolgten unterschiedliche Angaben darüber, wie der Beschuldigte am Boden gelegen ist (Rücken [Z. 45 f. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 24. Oktober 2025]; Bauch [Z. 38, 55, 87 des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten vom 21. November 2025]). Aufgrund dieser sich widersprechenden Aussagen des Beschuldigten und des Beschwerdeführers kann nicht von einem sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fall ausgegangen werden. Wie die Generalstaatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Stellungnahme vom 14. April 2026 zu Recht geschlossen hat, hat die Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall ein Verfahren zu eröffnen und weitere Abklärungen zu tätigen. Es kann angesichts der

derzeit als nicht unglaubhaft zu bezeichnenden Aussagen des Beschwerdeführers nicht mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Straftatbestände der einfachen Körperverletzung (Armbruch) und Tätlichkeiten (insbesondere Verletzung der Oberlippe) durch den Beschuldigten nicht erfüllt sind. Es geht nicht an, die Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Vorwürfe gegenüber dem Beschuldigten sinngemäss von Beginn an allein deshalb als unglaubhaft zu erachten, weil dieser offenbar widersprüchliche Angaben bezüglich das vorgängige Gegenstände-Werfen von der Brücke gemacht und sich gegenüber der Polizei unkooperativ und frech verhalten haben soll, und aufgrund dessen ohne Weiteres zu schliessen, dass sich der Beschwerdeführer den Arm beim Sturz auf der Flucht gebrochen habe (vgl. dazu die unhaltbare Schlussbemerkung auf S. 3 des Anzeigerapports der Kantonspolizei Bern vom 3. Dezember 2025, auf welche die Staatsanwaltschaft abzustellen scheint, wenn sie dafürhält, dass dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden könne, dass sein Verhalten ursächlich für die erlittene Radiusfraktur des Beschwerdeführers gewesen sei). Zumal kein sachverhältnismässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, scheidet gleichermassen eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. c StPO i.V.m. Art. 8 StPO und Art. 177 Abs. 2 StGB (fakultative Strafbefreiung aufgrund von Provokation) von vornherein aus.

- 4.3.2 Es stehen vorliegend denn auch weitere Ermittlungsansätze zur Verfügung, um den rechtserheblichen Sachverhalt weiter abzuklären. So machte der Beschuldigte geltend, dass auf einmal zwei Erwachsene auf ihn zugekommen seien, welche ihm gesagt hätten, dass zwei Jungs auf sie zugekommen seien und ihnen mitgeteilt hätten, dass ein Erwachsener einen Freund von ihnen zusammenschlagen würde (Z. 42 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten vom 21. November 2025). Es ist angesichts dieser Schilderungen denkbar, dass die zwei Jugendlichen mindestens einen Teil oder den Beginn des vorliegend inkriminierten Geschehens mitbekommen haben, weshalb es angezeigt ist, diese ausfindig zu machen und einzuvernehmen. Der Beschuldigte will den Beschwerdeführer zudem vor den zwei erwachsenen Personen wieder seine Schuhe anziehen haben lassen (Z. 47 f. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 21. November 2025) und der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Vater von F. _____ mitbekommen habe, wie der Beschwerdeführer seinen Arm noch mehr zugeedrückt und seinen Arm verdreht habe (Z. 25 ff., 68 ff., 80 ff. des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 24. Oktober 2025). Auch eine Einvernahme dieser Personen erscheint daher indiziert (vgl. ferner Z. 77 des Protokolls der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten vom 21. November 2025, wonach auf der Brücke noch Personen neben ihnen durchgegangen seien). Schliesslich erachtet es die Beschwerdekammer mit der Generalstaatsanwaltschaft geboten, die Akten aus dem Verfahren der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland gegen den Beschwerdeführer zum gleichen Vorfall beizuziehen und allenfalls weitere parteiöffentliche Einvernahmen durchzuführen.
5. Zusammengefasst ist die Beschwerde somit begründet und gutzuheissen. Es liegt weder ein Anwendungsfall von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO noch ein solcher von Art. 310 Abs. 1 Bst. c StPO vor. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist

aufzuheben und es ist ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten jedenfalls wegen einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten, angeblich begangen am 23. Oktober 2025 zum Nachteil des Beschwerdeführers, zu eröffnen.

6.

- 6.1 Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00 (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 423 StPO).
- 6.2 Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO). Für die ausgerichtete amtliche Entschädigung besteht keine Rückzahlungspflicht, da der Beschwerdeführer nicht zu den Verfahrenskosten verurteilt worden ist (vgl. Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO) und der Beschwerdeführer zudem als Opfer gemäss Art. 138 Abs. 1^{bis} StPO nicht zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist.
- 6.3 Der anwaltlich nicht vertretene Beschuldigte hat sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen lassen. Ihm sind daher von vornherein keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. März 2026 (BM 25 41663) wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, trägt der Kanton Bern.
3. Die amtliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. Für die ausgerichtete amtliche Entschädigung besteht keine Rückzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
4. Weitergehend wird keine Entschädigung gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt C. _____
(per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin G. _____
(mit den Akten – per Kurier)

Bern, 9. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.